

3.2. Zur Überprüfung des Aktenaufbaus

In der Praxis haben sich zwei Hauptformen für die übersichtliche Gestaltung der Akten bewährt, die je nach Charakter des Ermittlungsvorgangs angewendet werden.

BStU
000088

Es sind

- a) die chronologische Ordnung
- b) die komplexmäßige Ordnung.¹

Die chronologische Ordnung wird in der Regel bei einfachen, unkomplizierten, überschaubaren und umfangmäßig geringen Sachverhalten angewandt. Hier erfolgt die Ordnung der Vernehmungsprotokolle und anderer Beweismittel nach dem Ablauf der strafbaren Handlung von der Persönlichkeitsentwicklung über die Entschlußfassung, Vorbereitung, Versuch usw. bis zur Festnahme. In dieser Chronologie erfolgt auch in der Regel - taktische Besonderheiten müssen bei diesen Darlegungen unberücksichtigt bleiben - die Vernehmung des Beschuldigten. Die anderen Beweismittel werden sachbezogen den Protokollen der Vernehmung zugeordnet, in denen der Beschuldigte zum jeweiligen Problemkreis aussagte und die Beweismittel zur Kenntnis erhielt.

Die komplexmäßige Ordnung findet meist bei größeren und komplizierten Sachverhalten Anwendung. Besonders dann, wenn Beschuldigte mehrere Delikte begangen haben, das strafbare Handeln über einen längeren Zeitraum erfolgte bzw. unterschiedliche Sachgebiete erfaßte, die gleiche Straftat mehrmals begangen wurde oder Verbrechen von mehreren Personen durchgeführt wurden.

Eine komplexmäßige Ordnung kann so z. B. bei Spionage für mehrere Geheimdienste nach den einzelnen Geheimdiensten, bei an verschiedenen Orten begangener vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums nach den Orten des Verbrechens erfolgen.

¹ In der Regel besteht Übereinstimmung zwischen Aktenaufbau und dem Aufbau des Schlußberichtes.